

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen therese und luise

Bettina Hirtreiter

1. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag des Verkäufers ist 83512 Wasserburg am Inn. Gerichtsstand ist Rosenheim. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

2. Aufträge

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer bestätigt worden sind

3. Nachbestellungen

Die komplette Kollektion kann während der laufenden Saison nachbestellt werden. Die Lieferzeit beträgt hier ca. 8 Wochen.

4. Lieferung und Abnahme

- Die Lieferung der Ware innerhalb Deutschland erfolgt frei Haus. Die Versandart bestimmt der Verkäufer sofern vom Käufer nichts bestimmtes gewünscht wird.
- Die Lieferung erfolgt erst nach Eingang der Vorkasse von 50%
- Der Verkäufer behält sich gewisse Liefertoleranzen vor
- Teillieferungen sind zulässig und laut Rechnung zu bezahlen.
- Bei Überschreiten vereinbarter Lieferfristen hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren welche 2 Wochen betragen muss. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter oder versäumter Lieferung können nicht geltend gemacht werden. Das Weitere regeln die Einheitsbedingungen der deutschen Textil- Industrie (§§ 4, 5 und 6)
- Erfolgt die Abnahme aus Verschulden des Käufers nicht, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

5. Unterbrechung der Lieferung

- Vom Verkäufer unverschuldete Umstände, die die Erfüllung des Vertrages verhindern befreien den Verkäufer von der Pflicht zu liefern.
- Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

6. Nachlieferungsfrist

- Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer von 2 Wochen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen als erfolgt.
- Will der Käufer Schadenersatz wegen Nichtlieferung beanspruchen, so muss er dem Verkäufer mit eingeschriebenem Brief eine weitere Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehnt. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben abgeht.

7. Mängelrüge

- Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang schriftlich an den Verkäufer abzusenden.
- Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 2 Wochen nach Rückempfang. In diesem Fall trägt der Verkäufer die Frachtkosten.
- Warenrückgaben bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- Sonderanfertigungen, bereits abgeänderte Ware und Kurzmaße sind von der Rücknahme generell ausgeschlossen.

8. Sonderanfertigungen und Übergrößen

- Übergrößen in Größe 46-48 werden mit 10% und 50-54 mit 20% Aufschlag berechnet.
- Überlängen bis 5 cm werden mit 5%, bis 10 cm mit 10% usw. berechnet.
- Abänderungen der standard Weitenmaße sowie Änderungen der Ausschnittformen werden nach Aufwand auf Anfrage berechnet.
- Für die Abänderung der Modelle sind genaue Maßangaben ausgehend von der ursprünglichen Modelllinie erforderlich.

9. Zahlung , Zahlungsverzug

- Mit der Auftragsbestätigung wird eine Vorkasse Rechnung in Höhe von 50% des gesamten Warenwertes ausgestellt. Diese ist nach 21 Tagen fällig.
- Die Restrechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ausgestellt und ist innerhalb 21 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar.
- Bei Bankeinzug sofort gewähren wir 4% Skonto.
- Zahlung nach 10 Tagen 2% Skonto.
- Diese Zahlungsbedingungen gelten so lange bis zwischen den Vertragspartnern eine andere Zahlungsweise vereinbart wird.
- Die Berechnung erfolgt stets in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Nach Ablauf von 21 Tagen tritt ohne Mahnung Zahlungsverzug ein. Der Käufer ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Der Zinssatz ergibt sich aus den anfallenden Zinsen des Bankinstitutes des Verkäufers
- Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
- Zahlungen werden grundsätzlich zum Ausgleich der ältesten fälligen Rechnungen verwendet. Sollte der Schuldner in Zahlungsverzug geraten oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, so werden alle Rechnungen sofort fällig; weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse.

10. Zahlungsmittel

Bargeld, Scheck oder Überweisung auf das angegebene Konto des Verkäufers. Abzüge an den Rechnungsbeträgen sind in jedem Fall unzulässig.

11. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer kann jedoch die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung dieser Ware zugunsten Dritter ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen. Bei Pfändung dieser Ware durch Dritte muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Anzeige erstatten.
- Für den Fall der Veräußerung gilt folgende Ergänzung:
 - Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung der Forderung des Verkäufers gegen den Käufer Eigentum des Verkäufers.
 - Die Befugnis des Käufers im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird. Der Käufer bzw. der Konkursverwalter ist in diesem Falle verpflichtet, auf erste Anforderung des Verkäufers die Vorbehaltsware herauszugeben. Der Verkäufer wird dem Käufer für zurückgenommene, nicht abgeänderte Vorbehaltsware den Erlös gutschreiben, den er bei der bestmöglichen Verwertung erhielt (§ 254 BGB). In einem Widerruf oder einem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag vor.
 - Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an dein Verkäufer ab. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt.
 - Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, den Verkäufer auf Verlangen die Anschrift der Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen so lange selbst einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und ihm der Verkäufer keine andere Anweisung gibt.
 - Der Käufer ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware und eine Aufstellung der Forderungen an Drittschuldner nebst Rechnungsdurchschriften zu übersenden.

12. Sonstiges

Für alle Aufträge gelten ausschließlich unsere vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie werden durch die Abnahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für und unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Textilindustrie in ihrer jeweiligen Fassung, soweit nicht vorstehend abweichende Bestimmungen getroffen wurden

Bettina Hirtreiter-Huber · Färbergasse 5 · 83512 Wasserburg/Inn · Tel.+49.8071.9208821· Fax.+49.8071.9208849 ·
Mobil.+49.160.6115958

www.Bettina-Hirtreiter.de · info@Bettina-Hirtreiter.de
Steuernummer. 156 229 10117 · Ust-IdNr. DE 206 375 612

Bankverbindung. Sparkasse Regen-Viechtach Kto 240 133 249 BLZ 741 514 50